

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 13. Juli 1993  
Rote Reihe 6  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-389  
Telefax: 0511/1241-266  
Az.: 4431 II 14, 15 a R. 513-1

### Rundverfügung G17/1993

#### **Orgelbaumaßnahmen;**

- hier:**
- a) Gutachten der Orgelsachverständigen der Landeskirche sowie der Orgelrevisorinnen und Orgelrevisoren
  - b) Einzelzuweisungen zu Orgelbaumaßnahmen

Wiederholte Anfragen nach der Verbindlichkeit der oben angeführten Gutachten und nach der Abhängigkeit der landeskirchlichen Zuweisungen von diesen Gutachten nehmen wir zum Anlaß, auf folgendes hinzuweisen:

Die nach Abschnitt IV Nr. 8 und Abschnitt V Buchstabe A Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt VIII Nr. 4c und Abschnitt IX Nr. 3 der Verwaltungsanordnung zur Rechtsverordnung über die Orgelpflege und den Orgelbau vom 17.10.1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 155; RS 63-2) einzuholenden Gutachten dienen den Kirchengemeinden und dem Landeskirchenamt als Entscheidungshilfe. Die Kirchengemeinden sind nicht daran gebunden, sollen sich jedoch nicht ohne Grund darüber hinwegsetzen. Wenn Kirchengemeinden den Gutachten nicht folgen wollen, müssen sie dies eingehend begründen. Unter Umständen wird in Gesprächen vor Ort oder im Landeskirchenamt versucht werden müssen, eine Annäherung der unterschiedlichen Meinungen zu erreichen. Die Entscheidungskompetenz liegt jedoch beim Kirchenvorstand, wobei die Möglichkeit, von den Gutachten abweichende Beschlüsse nicht zu genehmigen, vorbehalten bleiben muß.

Für die Bewilligung von Zuweisungen aus landeskirchlichen Orgelmitteln ist allein das Landeskirchenamt zuständig. Dieses entscheidet über die Höhe der Zuweisung. Hierauf möchten wir ausdrücklich hinweisen und bitten, sich bei Finanzierungsfragen an das Landeskirchenamt und nicht an die Orgelsachverständigen der Landeskirche oder an die Orgelrevisorinnen und Orgelrevisoren zu wenden. Die Bewilligung von Zuweisungen ist unabhängig von der Wahl der Orgelbauwerkstatt, jedoch kann sich die Höhe der Zuweisung bei Angeboten gleichen Qualitätsniveaus an dem preisgünstigeren Angebot orientieren. Orgelbaumaßnahmen, die nicht notwendig sind, oder bei denen mit großen Folgekosten - z. B. bei abzusehender Reparaturanfälligkeit - zu rechnen ist, werden in der Regel nicht oder nur teilweise bezuschußt.

In Vertretung:

gez. Dr. Linnenbrink